

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Verordnung vom 13.10.1817 publ. 23.10.1817

lichen Gründen dem Consistorium die Jurisdiction über Ehe- Sachen ausschließend wieder beigelegt ist, mithin nach wie vor keine Appellationen gestattet werden dürfen, überall nicht zur Gewährung geeignet sey,

und ihm daher ein abschlagender Bescheid ertheilt worden; welches das Consistorium hiemit, um in ähnlichen Fällen vergebliche Bemühungen zu verhüten, zur öffentlichen Kenntniß bringt.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Oct. publ. 16. ej. 1817.

Verlegung des  
Westersteder  
Herbstmarkts.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Westersteder Herbstmarkt künftig nicht mehr am ersten Montag, sondern jedesmal am ersten Donnerstag im November gehalten werden soll, damit die Feyer des jährlichen Reformationstages nicht gestört werde, so wie denn auch mithin in diesem Jahre der genannte Markt zu Westerstede nicht am 3. sondern am 6. Nov. Statt finden wird.

53) Cammer-Bekanntmachung vom 13. Oct. publ. 23. ej. 1817.

Reiteration  
der Verord-  
nung vom 4ten

Die Cammer findet sich veranlaßt, folgende am 4. April 1814. \*) von der provisori-

\*) I. Bd. d. Ges. Samml. p. 123.

ſchen Regierungs-Commiſſion erlaſſene Ver-  
ordnung, betreffend das Abbrechen der auf  
den Stellen befindlichen Häuſer und wirth-  
ſchaftlichen Gebäude, hierdurch, nament-  
lich den Eingefeſſenen der Kreiſe Wechta und  
Kloppenburg, in Erinnerung zu bringen,  
unter der Bemerkung, daß dieſelbe auf die  
Heuerhäuſer keine Anwendung findet:

“Da zur Anzeige gekommen iſt, daß meh-  
rere Eingefeſſene des Herzogthums die  
auf ihren Stellen befindlichen Häuſer und  
wirthſchaftlichen Gebäude abbrechen, in  
Keiner andern Abſicht, als um ſich der  
Theilnahme an den die Beſitzer derſelben  
treffenden öffentlichen Laſten zu entziehen  
und ſolche allein auf die Nachbarn zu  
wälzen, deren Ruin dadurch herbei ge-  
führt werden muß: ſo findet die höchſtver-  
ordnete proviſoriſche Regierungs-Com-  
miſſion nöthig, die Cammer-Verordnung  
vom 24. December 1785. dahin zu vigo-  
riſiren: daß die Eingefeſſenen, welche die  
auf ihren Stellen befindlichen Wohnhäu-  
ſer und wirthſchaftlichen Gebäude abbre-  
chen wollen, deſſenfalls vorher unter Dar-  
legung und Beſcheinigung der Gründe,  
welche ſie dazu veranlaſſen, die Bewilli-  
gung der Regierungs-Commiſſion, oder  
derjenigen Behörde, welche demnächſt an